## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Reichertshofen, Ortsteil Winden, Langenbruck, Hög/Dörfl und Ronnweg in den Langenbrucker Bach, den Auer Bach und den Moosgraben, Landkreis Pfaffenhofen

Der Markt Reichertshofen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung des Langenbrucker Baches, des Auer Baches und des Moosgrabens durch Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen des Marktes Reichertshofen, Ortsteil Winden, Langenbruck, Hög/Dörfl und Ronnweg beantragt.

Geplant ist, die Ortsteilkläranlage Hög und Ronnweg aufzulassen und an die neue Zentralkläranlage Winden anzuschließen. Folgende Maßnahmen sind im zukünftigen Einzugsgebiet der neuen Zentralkläranlage Winden geplant:

Auf dem bisherigen Kläranlagengelände Hög wird eine Pumpstation errichtet um zukünftig das Abwasser von Hög/Dörfl nach Winden zu leiten. Das abgeschlagene Mischwasser wird nach wie vor über das bestehende Entlastungsbauwerk in den Moosgraben eingeleitet. Die Mischwasserentlastung fungiert zukünftig als Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung (nicht mehr als Regenüberlauf).

Auf dem bisherigen Kläranlagengelände Ronnweg wird eine Pumpstation errichtet um zukünftig das Abwasser von Ronnweg nach Winden zu leiten. Geplant ist weiterhin statt des kleinen Stauraumkanals mit obenliegender Entlastung einen neuen Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung zu errichten und das abgeschlagene Mischwasser in 2 der bisherigen Oxidationsteiche einzuleiten, die zukünftig die Funktion einer Rückhaltung übernehmen, um das Mischwasser anschließend gedrosselt in den Auer Bach einzuleiten.

In Langenbruck ist an der bestehenden Mischwasserentlastung die Erhöhung des Drosselabflusses ins weiterführende Kanalnetz geplant.

Zwischen Winden und Agelsberg ist die Erweiterung der bestehenden Mischwasserentlastung (SKO) in Form eines zusätzlichen Durchlaufbeckens geplant.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG <u>zusätzlich</u> online auf der Internetseite <u>https://www.landkreis-</u>

<u>pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/</u> bereitgestellt. Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom **05. Juni 2023 bis 06. Juli 2023** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Zimmer Nr. 12/1. Stock, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 20. Juli 2023) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, **falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden** bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären:
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Reichertshofen, 26.05.2023 Markt Reichertshofen

Michael Franken Erster Bürgermeister

Aushang am: 26.05.2023 Abnahme am: 21.07.2023